

## VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 15. März 1993

Fischenthal. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3699/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Fischenthal. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2334 vom 19. September 1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Fischenthal fest. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1992 setzte die Gemeindeversammlung Fischenthal einen Gestaltungsplan für das Gebiet der Schreinerei im Risigrund fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Fischenthal für das Gebiet des Gestaltungsplans Risigrund laut Plan Mst. 1 : 5000 vom 15. Februar 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 15. März 1993  
5074/P2/K2

versandt: 17. März 1993

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*A. Zimmerhald*